

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/6
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: post.iv-6@bmf.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG/Ha – 20/2021

Ihr Zeichen

Datum
05.10.2021

Begutachtung KStR 2013 – Wartungserlass 2021 Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf KStR 2013 – Wartungserlass 2021. Im Folgenden erhalten Sie unsere Anmerkungen, insbesondere zur Zinsschranke.

Keine Einbeziehung in einen Konzernabschluss

Anmerkung zu Rz 1309al/1309am und 1309cz/1309da KStR:

In Rz 1309al der KStR wird erläutert, wann eine Körperschaft nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen wird und damit vom persönlichen Anwendungsbereich der Zinsschranke ausgenommen ist. Ebenso ist die vollständige Einbeziehung in einen Konzernabschluss Voraussetzung für den Eigenkapitalquotenvergleich nach Rz 1309cz und 1309da KStR.

In den angeführten Rz wird die anteilige Konsolidierung gleichgesetzt mit der at equity-Methode, obwohl dies zwei unterschiedliche Methoden sind. Weiters wird der Fall des Verzichts auf die Einbeziehung in den Konzernabschluss nach § 249 UGB angeführt, bei den Beispielen allerdings der praktisch sehr wichtige Verzicht auf Einbeziehung wegen Unwesentlichkeit nicht angeführt.

Angeregt wird, in Rz 1309al KStR den dritten Satz wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:

„Eine bloß anteilige Einbeziehung in einen Konzernabschluss (anteilmäßige Konsolidierung) stellt keine vollständige Einbeziehung in einen Konzernabschluss dar; die Anwendung der Ausnahmeregelung ist in solchen Fällen daher möglich. Weiters wird eine Körperschaft nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen, wenn es sich um ein assoziiertes Unternehmen handelt (Equity-Methode) oder die Einbeziehung eines Tochterunternehmens in einen Konzernabschluss nach § 249 UGB unterbleibt (zB erforderliche Angaben nicht

ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu erhalten; Einbeziehung eines Tochterunternehmens ist nicht wesentlich).“

Rz 1309cz KStR sollte lauten:

„Da der Eigenkapitalquotenvergleich die „vollständige“ Einbeziehung in einen Konzernabschluss voraussetzt, kann die Ausnahmebestimmung des § 12a Abs. 5 KStG 1988 nicht in Anspruch genommen werden, wenn die jeweilige Körperschaft bloß anteilig in den Konzernabschluss einbezogen wird (anteilmäßige Konsolidierung) oder es sich um ein assoziiertes Unternehmen handelt (Equity-Methode).“

In Rz 1309da sollte am Ende von Satz 2 der Klammerausdruck wie folgt ergänzt werden:

„... (z.B. weil die für die Einbeziehung erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßige Verzögerungen und nicht ohne hohe Kosten zu erhalten sind oder die Beteiligung ausschließlich zum Zweck der Weiterveräußerung gehalten wird oder die Einbeziehung eines Tochterunternehmens nicht wesentlich ist).“

Langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte im allgemeinen öffentlichen Interesse

Anmerkung zu Rz 1309ch ff (Abschnitt 22.6.1.)

Die ausführlichen Erläuterungen zu den langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten im allgemeinen öffentlichen Interessen werden begrüßt. Trotz dieser Präzisierungen bleiben die einzelnen Tatbestandselemente dieser Ausnahmebestimmung bis zu einem gewissen Grad unbestimmt.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte in der noch zu erlassenden Verordnung eine Feststellung des BMK, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 12a Abs 9 erster Satz erfüllt sind und kein klimaschädliches Infrastrukturprojekt iS § 12a Abs 9 zweiter Satz vorliegt, als Anwendungsvoraussetzung von § 12a Abs 9 erster Satz KStG normiert werden.

Weiters ist eine Klarstellung wünschenswert, ob die Ausnahme, dass Zinsaufwendungen iZm mit der Finanzierung von langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten innerhalb der EU, welche von allgemeinem öffentlichen Interesse sind, gemäß § 12a Abs 9 KStG außer Ansatz bleiben, nur für den fremdfinanzierten Erwerb eines geeigneten Assets gilt (à Gesellschaft A erwirbt ein Wasserkraftwerk und finanziert den Erwerb mit Fremdkapital), oder ob dies auch für den fremdfinanzierten Erwerb einer Beteiligung gilt, welche ein geeignetes Asset hält (à Gesellschaft A erwirbt Gesellschaft B, welche ein Wasserkraftwerk betreibt, und finanziert den Erwerb von Gesellschaft B mit Fremdkapital).

Zinsbegriff

Die Erläuterungen zum Zinsbegriff samt Negativabgrenzung im Punkt 22.4.2 KStR werden begrüßt.

Keine Aussagen werden jedoch zu Zinsen im Zusammenhang mit personalbezogenen Rückstellungen (wobei für die Bildung von Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen ein steuerlicher Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde zu legen ist) und sonstigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten sind steuerlich mit einem Zinssatz von 3,5 % abzuzinsen) getroffen. Solche Zinsen sollen wohl nicht unter den Zinsbegriff fallen. Einerseits handelt es sich bei der Verzinsung von Rückstellungen nicht um die Vergütung für die Beschaffung von Fremdkapital. Überdies

besteht bei Personalrückstellungen unternehmensrechtlich das Wahlrecht, die in den Rückstellungsänderungen enthaltenen rechnermäßigen Zinsen im Personalaufwand oder im Finanzergebnis unter den Zinsen auszuweisen¹. Andererseits würde dadurch ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ausgelöst, weil hier die unternehmensrechtlichen Zinssätze von den steuerlich vorgegebenen Zinssätzen abweichen, in der Steuerberechnung (MWR) aber nur der gesamthafte Unterschied zwischen unternehmensrechtlichen und steuerlichen Rückstellungen aufscheint und daher jeweils die steuerliche Zinskomponente einzeln herausgelöst werden müsste.

Die Behandlung von Rückstellungen bei der Ermittlung der Zinsschranke sollte in den KStR jedenfalls ergänzt werden. Angeregt wird, die Negativabgrenzung des Zinsbegriffes in Punkt 22.4.2.4. der KStR um folgende Rz 1309bi zu ergänzen und die Nummerierung der nachfolgenden Randziffern anzupassen:

„Rz 1309bi

Aufwendungen aus der Aufzinsung von personalbezogenen und sonstigen Rückstellungen und Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen sind nicht vom Zinsbegriff umfasst. Es handelt sich dabei nicht um die Vergütung für die Beschaffung von Fremdkapital.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

¹ AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Dezember 2020), Rz 90 und 95